

58 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 20.11.2025

Inhalt	Seite
Einladung zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Unna am 03.12.2025	1660
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/25 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20. November 2025	1661-1671
Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna	1672-1675
Bekanntmachungsanordnung	1676
26. Änderungssatzung vom 18.11.2025 zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998	1677-1678
Bekanntmachungsanordnung	1679
Öffentliche Zustellungen	1680-1696
Aufgebot der Sparkasse Bergkamen-Bönen	1697
Kraftloserklärung der Sparkasse Bergkamen-Bönen	1698

Bekanntgabe

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	Jugendhilfeausschuss
Datum	Mittwoch 03.12.2025
Beginn	17:00 Uhr
Ort	C.001-C.003 Kreishaus Unna Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------------|--------|--|
| Punkt 1 | | Bestellung der Schriftführung und deren Stellvertretung |
| Punkt 2 | | Wahl der oder des Vorsitzenden und Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden |
| Punkt 3 | | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner |
| Punkt 4 | 194/25 | Bildung eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses für den Bereich der Jugendhilfeplanung |
| Punkt 5 | 178/25 | Übertragung der Aufgabe der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren auf die Betreuungsvereine |
| Punkt 6 | | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----------------|--|--|
| Punkt 7 | | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen |
|----------------|--|--|

Mario Löhr
Landrat

Kreis Unna – Der Landrat

Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

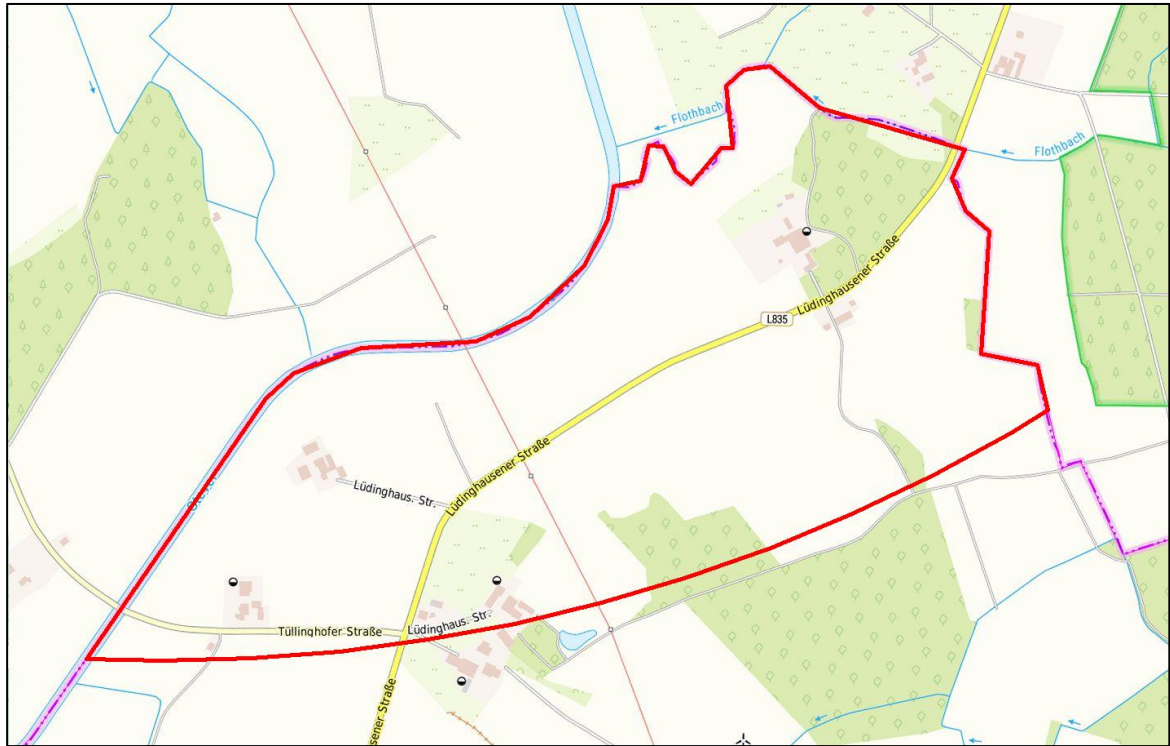
39.1

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/25
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
vom 20. November 2025

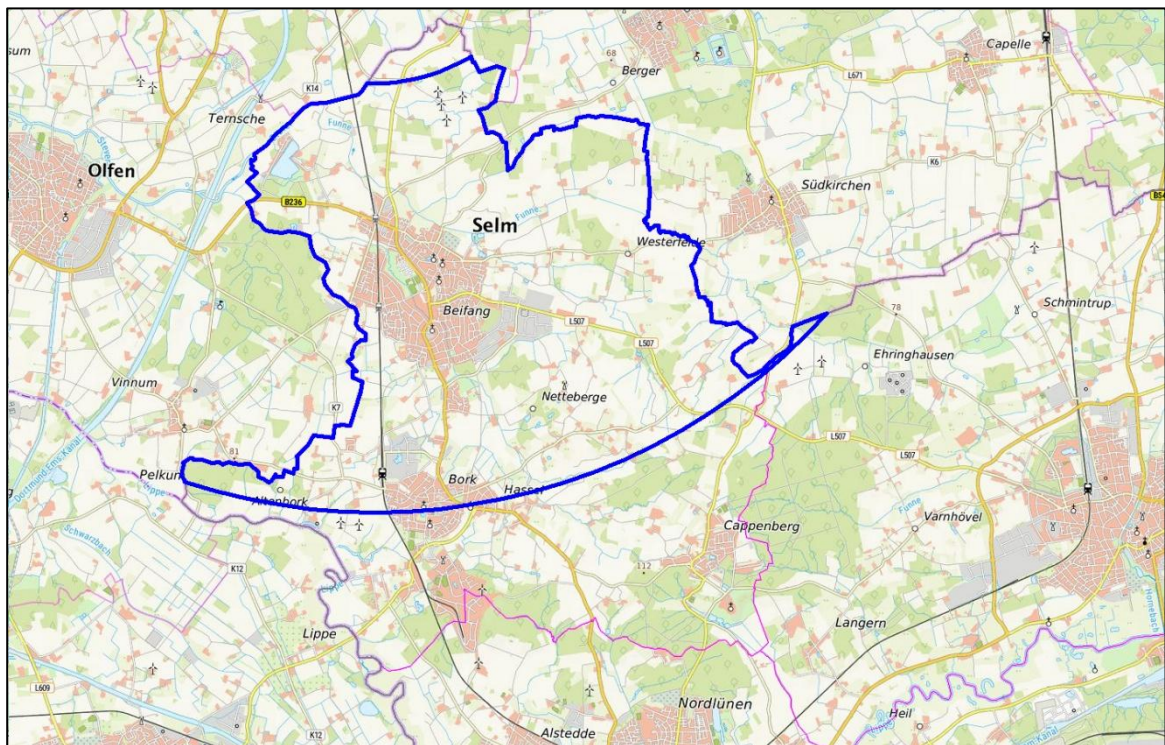
I.

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Der Kreis Coesfeld hat den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Lüdinghausen am 20.11.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine **Anschluss-Schutzzone** (früher „Anschluss-Sperrbezirk“) mit einem Radius von drei Kilometern auf dem Gebiet der Stadt Selm festgelegt. Die Anschluss-Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rot markierte Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



3. Um den Seuchenbestand wird eine **Anschluss-Überwachungszone** (früher „Anschluss-Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von zehn Kilometer auf den Gebieten der Städte Selm und Werne festgelegt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blau markierte Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Die Verläufe der Schutz- und Überwachungszone können Sie auch auf der Internetseite des Kreises Unna unter folgendem Link einsehen:

<https://www.kreis-unna.de/schutzzone-gefluegel>

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:		
- Federn	x	x
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	x	x
- andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist, benutzter Einstreu und Federn	x	x
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das ist insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.	x	x
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 27.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.		
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		

- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - Die genannten Ausnahmen gelten nicht für Erzeugnisse, die nicht eindeutig von unzulässigen Erzeugnissen getrennt waren oder epidemiologische Nachweise auf eine Übertragungsmöglichkeit für diese Erzeugnisse hindeuten. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		
3. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstallungsgebot: Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02303/27-1539). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel). (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x

9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

Hinweise:

1. **Anzeigepflicht:** Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. **Ausnahmegenehmigungen:** Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter <http://www.kreis-unna.de/> und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. **Ordnungswidrigkeiten:** Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 und 3 TierGesG).
4. Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt.

II. Begründung

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Ordnungsverfügung ergibt sich aus § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen. Die örtliche Zuständigkeit ist gem. § 4 OBG gegeben.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu Nr. 1 – Amtliche Feststellung der Geflügelpest

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) ist am 20.11.2025 in der Stadt Lüdinghausen durch den Kreis Coesfeld nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich festgestellt worden.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen. Die Schutzzone liegt teilweise im Kreis Unna und betrifft das Gebiet der Stadt Selm. Die Überwachungszone liegt ebenfalls teilweise im Kreis Unna und betrifft die Gebiete der Städte Selm und Werne.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687. Die Größe der Schutzzone (3km Radius) wird nach Betrachtung aller epidemiologischen Daten als ausreichend bewertet.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird. Die Größe der Überwachungszone (10km Radius) wird nach Betrachtung aller epidemiologischen Daten als ausreichend bewertet.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen

vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

IV. Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

V. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (VO (EG) 1069/2009)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung- ViehVerkV)

in der jeweils gültigen Fassung

Unna, 20. November 2025

gez.

Philipp Reckermann
Kreisdirektor

Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 18.11.2025 aufgrund der §§ 69 ff. 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 11.09.2012 in der z.Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 in der z.Z. geltenden Fassung, des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3.AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 in der z.Z. geltenden Fassung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna beschlossen:

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Organisationsbezeichnung Fachbereich „Familie und Jugend“.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Familie und Jugend ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII die Gesamtverantwortung. Hierzu gehört sowohl die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung wie die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und Sorgeberechtigten stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

- (3) Das Jugendamt ist eng vernetzt mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine persönliche stellvertretende Person zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihr bzw. ihm bestellte vertretende Person;
 - b) die Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend oder deren Vertretung;
 - c) die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede bzw. eine von ihnen benannte vertretende Person;
 - d) eine Richterin bzw. ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die bzw. der von der zuständigen Präsidentin bzw. dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
 - e) eine vertretende Person der Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit sowie Jobcenter), die von der Geschäftsführung der jeweils für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede zuständigen Agentur für Arbeit als gemeinsame vertretende Person bestellt wird;
 - f) eine vertretende Person der Schulen, die von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
 - g) eine vertretende Person der Polizei, die von der Landrätin bzw. dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - h) je eine vertretende Person der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
 - i) eine Ärztin bzw. ein Arzt des Fachbereiches Gesundheit, die bzw. der von der Landrätin bzw. dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
 - j) die vorsitzenden Personen der Ortsjugendringe Bönen und Holzwickede sowie die vertretende Person des Stadtjugendringes Fröndenberg/Ruhr;
 - k) eine gleichstellungsbeauftragte Person aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend;
 - l) eine vertretende Person des Integrationsrates oder Integrationsausschusses im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend, die durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;

- m) eine vertretende Person aus dem Jugendamtselternbeirat;
- n) eine vertretende Person der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
- o) eine vertretende Person aus den Behindertenbeiräten der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede, die durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede gemeinsam bestimmt wird;
- p) ggf. weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählt werden.

Für die Mitglieder c) – p) ist je eine persönliche vertretende Person zu bestellen oder zu wählen. Bei der Wahl/Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Leistung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG,
 - d) den Kinder- und Jugendförderplan,
 - e) den Bedarfsplan für Tagesbetreuungen für Kinder,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen bzw. Jugendschöffen.
 - g) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben und
 - h) die Auswahl des Trägers für neu zu schaffende Kindertageseinrichtungen.
 - 3. Die Vorbereitung des Produkthaushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 - 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Diese setzen sich aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

§ 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
- (2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit dem keine Ausschließungsgründe des § 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

§ 8 Eingliederung

Der Fachbereich Familie und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 9 Aufgaben des Fachbereiches Familie und Jugend

- (1) Dem Fachbereich Familie und Jugend obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die dem Fachbereich Familie und Jugend obliegenden Aufgaben werden von der Landrätin bzw. dem Landrat oder eine von ihr bzw. ihm bestellte vertretende Person oder in ihrem bzw. seinem Auftrage von der Leitung des Fachbereichs Familie und Jugend durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna vom 10.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 18.11.2025 beschlossene

Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.11.2025

Kreis Unna
Der Landrat

Mario Löhr

26. Änderungssatzung
vom 18.11.2025
zur Vierten Abfallgebührensatzung
des Kreises Unna vom 07.12.1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in der z.Zt. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der
25. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026

a) für die Restmüllentsorgung	303,70 €/t,
b) für die Sperrmüllverwertung	
-für die Grundgebühr-	5,79 €/E*a,
-für die Leistungsgebühr-	98,45 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	106,09 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	85,55 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	4,26 €/t.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2024 bis Oktober 2025 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2026 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2026 – 31.12.2026) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2026, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2027 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 18.11.2025 beschlossene
„26. Änderungssatzung vom 18.11.2025 zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom
07.12.1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres
seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 19.11.2025

Mario Löhr
Landrat

Geschäftszeichen
36.3/44.25.1210.8

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/44.25.1210.8	12.11.2025

Empfänger

Name

Mihail Rotari

letzte bekannte Anschrift:

Strada Nicolae Slac 2, 2012 CHISINAN, MD MOLDAWIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.135

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

36.2/
UNOXEXX736AA22251114

Ort, Datum
Unna 14.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOXEXX736AA22251114	14.11.25

Empfänger

Name

Frau Pamela Vados

letzte bekannte Anschrift:

Am Krähenort 8 , 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0QRXX275VA22251029

Ort, Datum
Unna 17.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0QRXX275VA22251029	17.11.25

Empfänger

Name

Herr Victor-Dragos Teodorescu

letzte bekannte Anschrift:

Königsheide 30 B, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Klein

Geschäftszeichen
36.3/66.25.1859.0

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/66.25.1859.0

Datum
29.10.2025

Empfänger

Name
Viktor Ortmann

letzte bekannte Anschrift:
Lübecker Str. 21, 44135 Dortmund, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich
Straßenverkehr

Raum
A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0IKXXX74VA12251117

Ort, Datum
Unna 18.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0IKXXX74VA12251117	18.11.25

Empfänger

Name

Herr Ivaylo Enchev

letzte bekannte Anschrift:

Ahornstraße 6 , 59423 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/47.25.0140.2

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/47.25.0140.2

Datum
18.11.2025

Empfänger

Name

Marco von der Plas

letzte bekannte Anschrift:

Silberknapp 106, 44227 Dortmund, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich
Straßenverkehr

Raum
A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/81.25.2355.4

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/81.25.2355.4	19.11.2025

Empfänger

Name

Yury Antonovich

letzte bekannte Anschrift:

Luninec 107/68, 225644 LUNINEC, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/48.25.1153.8

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.25.1153.8	03.11.2025

Empfänger

Name

Emil Ivanov

letzte bekannte Anschrift:

ul. Iskyr 42, 2nd floor Ap. 19, 9000 VARNNA, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0YDXX164VA12251105

Ort, Datum
Unna 19.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YDXX164VA12251105	05.11.25

Empfänger

Name

Herr Pasquale Balzano

letzte bekannte Anschrift:

Fritz-Winter-Straße 69 , 59199 Bönen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/45.25.1455.9

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/45.25.1455.9

Datum
14.10.2025

Empfänger

Name

PAN SYLWESTER KORZENIOWSKI

letzte bekannte Anschrift:

MIECZYSLAWA WRONY 48A, 33-399 KRAKÓW, PL POLEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich
Straßenverkehr

Raum
A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0THX4000VA22251024

Ort, Datum
Unna 19.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0THX4000VA22251024	19.11.25

Empfänger

Name

Herr Tobias Huijps

letzte bekannte Anschrift:

Schulstraße 4 B, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0UZX8889VA22251024

Ort, Datum
Unna 19.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0UZX8889VA22251024	19.11.25

Empfänger

Name

Herr Volodymyr Uzhylovskyi

letzte bekannte Anschrift:

Bogenstraße 18 , 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.2/
UN0AAX2802VA22251030

Ort, Datum
Unna 19.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0AAX2802VA22251030	19.11.25

Empfänger

Name

Frau Katharina Hennes

letzte bekannte Anschrift:

Jütlandstraße 14 , 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Heinrich

Geschäftszeichen
36.3/69.25.3552.9

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/69.25.3552.9

Datum
19.11.2025

Empfänger

Name
Marsel Nani

letzte bekannte Anschrift:
Lagja nr. 2, 2500 KAVAGE, AL ALBANIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich
Straßenverkehr

Raum
A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.2/
UN0XEXX703VA12251119

Ort, Datum
Unna 19.11.25

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin,
dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmäch-
tigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0XEXX703VA12251119	19.11.25

Empfänger

Name

Herr Napoleon Sinanoglou

letzte bekannte Anschrift:

Alsenstr. 10 , 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

gez.
Frau Fernholz

Geschäftszeichen
36.3/58.25.1833.5

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen
36.3/58.25.1833.5

Datum
17.11.2025

Empfänger

Name

Gabriel Gabor

letzte bekannte Anschrift:

Str. Petru Rares 74, 507085 JUD. BV ST. HARMAN, RO RUMÄNIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen
36.3/54.25.1145.1

Unna, 21. November 2025

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-
setz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.25.1145.1	24.10.2025

Empfänger

Name

Nikolay Yonkov

letzte bekannte Anschrift:

Krushare Metoan 7, SILISTRA, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Schmidt

„Aufgebot:

Für die von der Sparkasse Bergkamen-Bönen ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 304106693, 404016032 und 305193096 wird die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung des jeweiligen Sparkassenbuchs binnen drei Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an beim Vorstand der Sparkasse Bergkamen-Bönen geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bergkamen, 18. November 2025

Sparkasse Bergkamen-Bönen
DER VORSTAND“

„KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkassenbücher Nrn. 312001613 und 301294864 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Bergkamen, 18. November 2025

Sparkasse Bergkamen-Bönen
DER VORSTAND“

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |
amtsblatt@kreis-unna.de

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter www.kreis-unna.de/amtsblatt.

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter pk@kreis-unna.de kostenlos entgegen.
